

1. Nachtrag
zur Satzung der Gemeinde Illingen über die Benutzung der
gemeindlichen Kompostieranlage in Illingen - Steinertshaus

Die Gemeinde Illingen erlässt auf Grund des § 12 Absatz 1 Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682,) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt S. 2010) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz – KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2004 (Amtsbl. S. 1037) und gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Illingen vom 23. März 2006 folgende Satzung:

Artikel 1:

(1) § 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Kompostieranlage Illingen - Steinertshaus werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für private Anlieferungen mit Pkw ohne Anhänger je Anlieferung 1,00 Euro
- (2) Für private Anlieferungen mit einem Pkw mit Anhänger je Anlieferung 2,50 Euro
- (3) Für private Anlieferungen mit einem Lastkraftwagen ab 7,5 to oder einem Container je angefangenem Kubikmeter 2,50 Euro.
- (4) Für gewerbliche Maßnahmen je angefangenem Kubikmeter 5 Euro
- (5) Die Beurteilung der Kubikmeterzahl angelieferter Masse obliegt alleine den Mitarbeitern der Anlage.
- (6) Die Abgabe von Kompost an private oder gewerbliche Nutzungsberechtigte ist möglich. Die Entgelte für die Abgabe von Kompost werden vom Gemeinderat festgesetzt.

(2) § 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Zahlungspflichtig ist, wer die Kompostieranlage und ihre Einrichtungen in Anspruch nimmt.
- (2) Die Gebühr ist bei Anlieferung des zu kompostierenden Materials bzw. bei Abfuhr des Kompostes zu entrichten.

(3) Der Anspruch entsteht mit Begründung des Nutzungsverhältnisses durch Inanspruchnahme der Kompostierungsanlage

Artikel 2:

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Illingen, den 23. März 2006
Der Bürgermeister
Armin König